



Stiftung

- Begriff: Zweckvermögen mit Rechtspersönlichkeit
≠ «unselbständige Stiftung» (ohne Rechtspersönlichkeit);
Trust
- Stiftung als (einzige) privatrechtliche Anstalt
- Stifter und Destinatäre (Begünstigte)
 - keine Eigentümer, keine Mitglieder
 - ggf. statutarische oder gesetzliche Ansprüche der Destinatäre
 - ggf. schuldrechtliche Beitragspflichten



Stiftung

- gesetzliche Grundlagen
 - ZGB 80–89a, ZGB 52–59
 - Normen des OR (Handelsregister, Rechnungslegung, Buchführung; ergänzende Vorschriften für Personalfürsorgestiftungen)
 - Erbrecht (bei Errichtung von Todes wegen)
 - u.U. analoge Anwendung von Normen betr. andere juristische Personen
 - FusG, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht etc.



Stiftung

- Grundsatz der Stiftungsfreiheit
 - Freiheit der Stiftungerrichtung
 - Freiheit der Ausgestaltung von Zweck, Vermögen und Organisation (in den Schranken der Rechtsordnung)
 - Recht auf Eintragung ins Handelsregister bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen → Normativsystem



Zweck der Stiftung

- «bestimmter» Zweck
- jeder erlaubte und mögliche Zweck zulässig
- keine Beschränkung auf wohltätige oder sonst ideelle Zwecke (BGE 127 III 337)
- auch Unternehmensstiftung



Errichtung der Stiftung

- Widmungsakt
 - einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
 - unter Lebenden (mit öffentlicher Beurkundung)
 - ≠ Reglement (dafür genügt einfache Schriftform)
 - von Todes wegen (auch Erbvertrag)
- Eintragung ins Handelsregister (konstitutiv)
 - Ausnahme: öffentlich-rechtliche Anstalten (ZGB 52 II)



Errichtung der Stiftung

- Mindestinhalt der Stiftungsurkunde
 - Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten
 - Bezeichnung des gewidmeten Vermögens
 - Umschreibung des Stiftungszwecks
- Auslegung
 - Willensprinzip
 - favor negotii/favor foundationis



Errichtung der Stiftung

- Anfechtung der Stiftungserrichtung
 - Verweis auf Regelungen über Schenkungen (ZGB 82)
 - Ehegatte (ZGB 208)
 - pflichtteilsgeschützte Erben (insb. ZGB 527.3 – Herabsetzungsklage)
 - Gläubiger (Schenkungs- oder Deliktspauliana, SchKG 286, 288)
 - Durchgriff bei Rechtsmissbrauch (ZGB 2 II)
 - bei Vorbehalt des Verfügungsrechts des Stifters über die Vermögenswerte: keine gültige Stiftungserrichtung



Organisation der Stiftung

- Ausgestaltung der Organisation durch Stiftungsurkunde und/oder Stiftungsreglement
- ggf. analoge Anwendung vereinsrechtlicher Regelungen (BGE 144 III 433)
- Anforderung: Garantie der Funktionsfähigkeit
 - bei Organisationsmängeln: Einschreiten der Aufsichtsbehörde (ZGB 83d)



Organisation der Stiftung

- kein Willensbildungsorgan
- Stiftungsrat (oberstes Stiftungsorgan)
 - Geschäftsführung und Vertretung → Vollzug des Stifterwillens
 - Buchführung und Rechnungslegung
 - Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- Revisionsstelle
 - Ausnahmen: ZGB 83b II, ZGB 87 I^{bis}
- ggf. weitere Organe
 - z.B. zweigliedrige Verwaltung (Stiftungsrat, Ausschuss)
 - z.B. interne «foundation governance»



Behördliche Aufsicht

- Hintergrund: potenzielle Konflikte zwischen Stiftungszweck und Interessen der Stiftungsorgane
- Aufgaben
 - Sicherung des Stiftungszwecks (als «Ersatz» für fehlende Mitgliederversammlung)
 - Sicherung der Funktionsfähigkeit der Stiftung
 - Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Rahmens
 - künftig: Offenlegung von Vergütungen (Aktienrechtsrevision)
- Ausnahmen
 - Familienstiftungen
 - kirchliche Stiftungen



Behördliche Aufsicht

- Tätigwerden von Amtes wegen
- Stiftungsaufsichtsbeschwerde
 - gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, Einzelheiten str.
 - Voraussetzung für Legitimation: berechtigtes Kontrollinteresse
 - Ausschöpfung stiftungsinterner Möglichkeiten (analog zum Vereinsrecht)? (so BGE 144 III 433)
 - überstimmte Stiftungsratsmitglieder
 - Destinatäre
 - sonstige Dritte bei besonderer persönlicher Beziehung
- Anzeigerecht (jedermann)



Behördliche Aufsicht

- Zuständigkeit: Gemeinwesen, dem die Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört (ZGB 84 I)
 - welches Gemeinwesen müsste die Aufgabe erfüllen, wenn es die Stiftung nicht gäbe? (vgl. auch ZGB 87 I^{bis})
 - Kriterien: Zweck der Stiftung, räumlicher Tätigkeitsbereich
 - Einzelheiten: kantonale Einführungsgesetze zum ZGB
- Aufsichtsmittel
 - präventiv (Überwachung)
 - repressiv (z.B. Mahnung, Verweis, Busse, Aufhebung von Beschlüssen, Abberufung von Organen)
 - ggf. (ausnahmsweise) auch Ersatzvornahme



Umwandlung der Stiftung

- Ausgangspunkt: «Trennungs- und Erstarrungsprinzip»
- Behördenzuständigkeit
 - Umwandlungsbehörde i.d.R. identisch mit Aufsichtsbehörde
 - Anhörung des obersten Stiftungsorgans (ausser bei Zweckänderung auf Wunsch des Stifters)
- Umwandlung der Organisation
 - behördliche Umwandlung durch die Umwandlungsbehörde (ZGB 85)
 - unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde (ZGB 86b)
 - Reglementsänderung durch Leitungsorgan der Stiftung



Umwandlung der Stiftung

- Änderung des Zwecks
 - Zuständigkeit: Umwandlungsbehörde
 - Entfremdung vom Willen des Stifters (ZGB 86 I)
 - Stifter hätte Zweck anders umschrieben, wenn der die Entwicklung vorhergesehen hätte
 - auf Wunsch des Stifters (ZGB 86a)
 - Vorbehalt einer Zweckänderung in der Stiftungsurkunde
 - Antrag des Stifters oder Verfügung von Todes wegen
 - max. alle zehn Jahre
 - absolut höchstpersönliches Recht des Stifters



Umwandlung der Stiftung

Fall 62: S hat 1985 eine Stiftung zur Förderung der schweizerisch-sowjetischen Beziehungen gegründet und ihr 1 Mio Fr. gewidmet. Er möchte nun den Stiftungszweck in die

a) «Förderung der schweizerisch-russischen Beziehungen» umwandeln;

b) «Förderung der schweizerisch-spanischen Beziehungen» umwandeln, weil er seinen Lebensabend in Marbella verlebt und eine Vorliebe für das Iberische entwickelt hat.



Aufhebung der Stiftung

- keine Selbstauflösung
 - möglich aber [auch faktische] Befristung oder Resolutivbedingung – jedoch kein Vermögensrückfall
- behördliche Aufhebung
 - nachträgliche Unerreichbarkeit des Zwecks (ZGB 88 I 1)
 - bei anfänglicher Unerreichbarkeit: ZGB 83d II
 - Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zwecks (ZGB 88 I 2)
 - bei anfänglicher Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit: Feststellung (ZGB 88 I 2 analog)
- Liquidation und Vermögensverwendung: ZGB 57 f.
- Fusion (FusG)